



### JENS NEUHALFEN

### SLEEP BETTER WITH CONTENT ENCRYPTION

# (PSEUDO ANONYM) ISED?

### **ANONYMISIERUNG**

"das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können." § 3 Abs. 6 BDSG

### **PSEUDONYMISIERUNG**

"das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren." § 3 Abs. 6a BDSG

### VERSCHLÜSSELUNG

(§ 9, Rn. 166)

"Technisch versteht man unter Verschlüsselung den Vorgang, bei dem ein klar lesbarer Text (Klartext) oder auch Informationen anderer Art wie Ton- oder Bildaufzeichnungen mit Hilfe eines Verschlüsselungsverfahrens (Kryptosystem) in eine "unleserliche", das heißt nicht einfach interpretierbare Zeichenfolge (Geheimtext) umgewandelt wird. Als entscheidend wichtige Parameter der Verschlüsselung werden hierbei ein oder auch mehrere Schlüssel verwendet. Man unterscheidet deshalb zwischen symmetrischer und asymmetrischer Verschlüsselung. Bei der symmetrischen Verschlüsselung wird zum Ver- und Entschlüsseln der gleiche Schlüssel verwendet; bei der asymmetrischen Verschlüsselung sind dies immer verschiedene Schlüssel, die aber zueinander passen müssen. Das Gesetz lässt allerdings offen, welche Art der Verschlüsselung Verwendung finden soll." BDSG-Kommentar von Simitis



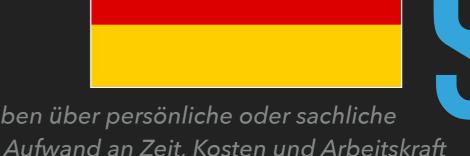
Siehe auch <a href="https://www.datenschutz-notizen.de/unterschied-zwischen-anonymisierung-pseudony-misierung-und-verschluesselung-2916984/">https://www.datenschutz-notizen.de/unterschied-zwischen-anonymisierung-pseudony-misierung-und-verschluesselung-2916984/</a>



# BACKUP

## (PSEUDO ANONYM) ISED?

### **ANONYMISIERUNG**



"das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können." § 3 Abs. 6 BDSG

### **PSEUDONYMISIERUNG**

"das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren." § 3 Abs. 6a BDSG

## VERSCHLÜSSELUNG

"Technisch versteht man unter Verschlüsselung den Vorgang, bei dem ein klar lesbarer Text (Klartext) oder auch Informationen anderer Art wie Ton- oder Bildaufzeichnungen mit Hilfe eines Verschlüsselungsverfahrens (Kryptosystem) in eine "unleserliche", das heißt nicht einfach interpretierbare Zeichenfolge (Geheimtext) umgewandelt wird. Als entscheidend wichtige Parameter der Verschlüsselung werden hierbei ein oder auch mehrere Schlüssel verwendet. Man unterscheidet deshalb zwischen symmetrischer und asymmetrischer Verschlüsselung. Bei der symmetrischen Verschlüsselung wird zum Ver- und Entschlüsseln der gleiche Schlüssel verwendet; bei der asymmetrischen Verschlüsselung sind dies immer verschiedene Schlüssel, die aber zueinander passen müssen. Das Gesetz lässt allerdings offen, welche Art der Verschlüsselung Verwendung finden soll." BDSG-Kommentar von Simitis (§ 9, Rn. 166)